

Entscheidungsprofil zum Bau der Sportstätte (z.B. Kunstrasensportplatz)

Stichwort	Kreis, Stadt, Gemeinde (jPdör)	Verein
BGB-Eigentümer von Grund und Boden	jPdör	jPdör, auch bei Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf den Verein für Betriebsvorrichtungen
Wirtschaftlicher Eigentümer i.S. § 33 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), § 39 Abs. 2 Nr.1 AO bzw. § 246 HGB	jPdör, wenn kein wirtschaftliches Eigentum der Betriebsvorrichtungen auf den Verein für die Dauer der betriebsgewöhnlichen Nutzungszeit von 20 Jahren übertragen wird	Verein, wenn wirtschaftlichen Eigentums der Betriebsvorrichtungen durch die jPdör für die Dauer der betriebsgewöhnlichen Nutzungszeit von 20 Jahren übertragen wird
Gewinnermittlungsart	Betriebsvermögensvergleich nach NKF und Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG bei Begründen eines BGA Sportstätten i.S. § 4 Abs. 1 KStG	Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG
Erfassung, Bewertung und Abschreibung des Anlagevermögens	nach NKF und Steuerrecht bei Begründen eines BGA Sportstätten i.S. § 4 Abs. 1 KStG; betriebszweckorientierte Zuordnung von Hoheitsvermögen in den BGA Sportstätten (Verbesserung der Haushaltslage); keine Erfassung nach Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf den Verein (Verschlechterung der Haushaltslage, keine Erhöhung des Eigenkapitals)	nach Steuerrecht; Erhöhung des Anlagevermögens nach Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums beim Verein
Einnahmenerzielungsabsicht, nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit	Ja, mit der Folge der Einführung von Sportstättennutzungsgebühren für alle Nutzer (auch der eigenen Trägerkörperschaft, z.B. Schulen, Kindergärten) mindestens für den Zeitraum von 10 Jahren (Bindungsfrist nach § 15a UStG); ggf. Ausgleich der Nutzerbelastung durch Verabschiedung von Sportförderichtlinien	Ja, bei Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums durch Erhebung von Eintrittsgeldern im Seniorensportbetrieb; die Bedeutung von Eintrittsgeldern im Juniorensportbetrieb ist ohne Bedeutung (Träger der freien Jugendhilfe gem. § 4 Nr. 25 UStG umsatzsteuerfrei); ohne Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums Zahlung von Sportstättennutzungsgebühren an die jPdör; ggf. Ausgleich der Nutzerbelastung durch Verabschiedung von Sportförderichtlinien
Gewinnerzielungsabsicht	Nein, bei Begründen eines BGA Sportstätten	Nein, nach Gemeinnützigkeitsrecht
Körperschaftsteuerpflicht	Ja; bei Begründen eines BGA Sportstätten entsteht jedoch ein Dauerverlustbetrieb i.S. § 8 Abs. 7 KStG	Ja, bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze von 35.000 €/Jahr im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb u.a. durch Fremdnutzung
Gewerbesteuerpflicht	Ja; bei Begründen eines BGA Sportstätten entsteht jedoch ein Dauerverlustbetrieb i.S. § 8 Abs. 7 KStG	Ja, bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze von 35.000 €/Jahr im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb u.a. durch Fremdnutzung
Umsatzsteuerpflicht	Ja, bei Begründen eines BGA Sportstätten	Nein, im Status des Kleinunternehmers i.S. § 19 Abs. 1 UStG; Ja, nach Überschreiten der Umsatzgrenze von 17.500 €/Jahr oder nach Option i.S. § 19 Abs. 2 UStG
Steuersatz umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen	Eigenutzung und Fremdnutzung: 19%, da Verpachtung an Dritte (Vertrag besonderer Art i.S. Abschn. 4.12.11 UStAE)	Eigenutzung: 7% im Zweckbetrieb; Fremdnutzung: 19% im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Entscheidungsprofil zum Bau der Sportsstätte (Kunstrasenplatz)

2

Stichwort	Kreis, Stadt, Gemeinde (JPdÖR)	Verein
Rechnungslegung, Aufzeichnungspflichten	Ja, nach §§ 14 und 22 UStG	Ja, nach §§ 14 und 22 UStG
Vorsteuerabzugsberechtigung	19%, unabhängig von der Art der Nutzung der Sportsstätten, da immer Verpachtung i.R. eines Vertrages besonderer Art i.S. Abschn. 4.12.11 UStAE	19% bei Inbetriebnahme bis zum Jahre 2010: nichtunternehmerische Nutzung (u.a. Juniorenspielbetrieb) ist innerhalb von 10 Jahren (Bindungsfrist gem. § 15a UStG) als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG mit 7% zu besteuern; Inbetriebnahme ab 2011: Nur noch unternehmerische Nutzung in Abhängigkeit des Senioren-/Juniorenspielbetriebs
Gemeinnützigkeit	Nein, fehlende Unmittelbarkeit i.S. § 57 AO;	Ja, durch Zweck „Förderung des Sports“, gültiger Freistellungsbescheid oder Körperschaftsteuerbescheid mit Anlage muss vorliegen
Finanzierung, Förderung	Schul- / Sportpauschale; Konjunkturpaket II bis 2010 mit Auszahlungen in 2011, Darlehen NRWBank; die Zahlung eines Investitionszuschusses und/oder Betriebskostenzuschusses an den Verein bedeutet Aufwand nach NKF (Verschlechterung der Haushaltslage)	Eigenmittelbeschaffung nach Gemeinnützigkeitsrecht (Investitionsumlage, Rücklage nach § 58 AO, Zuwendungen; Darlehen NRWBank; bei Zahlung eines Investitionszuschusses der JPdÖR übt der Verein das Wahlrecht i. S. des § 6 EStG i. V. mit R 6.5 Abs. 2 Satz 3 EStR 2008 aus, in dem er den Zuschuss erfolgsneutral im Anlagevermögen der Vereinsbuchführung und nicht umsatzsteuerbar bucht; die Zahlung eines Betriebskostenzuschusses der JPdÖR bedeutet Leistungsaustausch mit der Folge der Umsatzbesteuerung beim Verein im Zweckbetrieb zuzüglich der Umsatzsteuer nach dem am Tag des Entstehens der Steuerschuld geltenden ermäßigten Steuersatz i. S. von § 12 Abs. 2 Nr. 8a) UStG für den Teil der unternehmerischen Nutzung (sog. Umsatzsteuereinklausel)
Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung; Kosten, bauliche Unterhaltung, Lasten, Abgaben	JPdÖR; bei Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums übernimmt der Verein Gewährleistung, Verkehrssicherungspflicht, Kosten, bauliche Unterhaltung, Lasten, Abgaben; Haftung und Kontrolle obliegt gem. § 836 BGB unter Ausschluss der §§ 837, 838 BGB der JPdÖR	JPdÖR; bei Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums übernimmt der Verein Gewährleistung, Verkehrssicherungspflicht, Kosten, bauliche Unterhaltung, Lasten, Abgaben; Haftung und Kontrolle obliegt gem. § 836 BGB unter Ausschluss der §§ 837, 838 BGB der JPdÖR
Bindung VOB/VOL, Schwellenwerte	ja	Nein, beschränkte, sponsorenorientierte Ausschreibung möglich
Entscheidungsorgan	Rat mit Mehrheitsbeschluss	Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss